



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. August 2010

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	241	Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	245
206 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten	241	211 Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	253
207 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern	241	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	253
208 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d.T. in Warendorf	243	212 Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	253
209 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt	244	213 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW	254
210 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Saltenwiese“ Stadt Hörstel, Kreis			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

206 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten

Bezirksregierung Münster Münster, den 28.07.2010
- 31 (33.2416) -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Felten, Reulstraße 44 in 46240 Bottrop für den VermTechn. Ralf Klose erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 22.07.2010 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 2003 Seite 143

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 241

207 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern mit Wirkung vom 31. Oktober 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ostbevern.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchen-

gemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ambrosius sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ambrosius. Die Kirche Herz Jesu in Ostbevern-Brock wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Ambrosius über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem Kirchenfonds der Kirchen St. Ambrosius übertragen.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ambrosius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

Münster, 23. Juni 2010

+ Felix Genn



AZ.: 110-53/2009
4. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 werden die katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern mit Wirkung vom 31. Oktober 2010 zur neuen Kirchengemeinde St. Ambrosius in Ostbevern zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindemitglieder angehören:

1. Herr Pfarrer Michael Mombauer als Vorsitzender
2. Herr Martin Böckmann

3. Frau Christel Boensma
4. Herr Franz-Josef Cord-Kruse
5. Herr Martin Disselmann
6. Herr Erich Eichholt
7. Herr Hubert Hagemeyer
8. Herr Hubert Harmann
9. Herr Erwin Höppener
10. Frau Renate Mersbäumer
11. Herr Reinhold Mirlenbrink
12. Herr Ludger Preckel
13. Herr Albert Pries
14. Frau Astrid Schapmann
15. Frau Monika Stricker
16. Herr Martin Walbelder
17. Herr Thomas Wendker

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

Münster, 23. Juni 2010

AZ.: 110-53/2009
4. Ausfertigung



N. Kleyboldt
Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Ostbevern-Brock und St. Ambrosius in Ostbevern zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Ambrosius" in Ostbevern mit Wirkung zum 31. Oktober 2010 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 27. Juli 2010

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 241 - 243

208 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d.T. in Warendorf



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf (Einen) und St. Johannes d. T. in Warendorf (Milte) mit Wirkung vom 3. Oktober 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Warendorf (Einen).

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf (Einen) und St. Johannes d. T. in Warendorf (Milte) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Bartholomäus in Warendorf (Einen). Die Kirche St. Johannes d. T. wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirche Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. übertragen.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 23. Juni 2010

+ Felix Genn



AZ: 110-139/2008

4. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d.T. in Warendorf**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf-Einen und St. Johannes d. T. in Warendorf-Milte mit Wirkung vom 3. Oktober 2010 zur neuen Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 13 Gemeindemitglieder angehören:

1. Herr Pfarrer Matthäus Niesmann als Vorsitzender
2. Pater Tomichan Mattathiveilyil C. M.
3. Herr Norbert Büdenbender
4. Frau Maria Büscher
5. Herr Heinz Cord-Kruse
6. Herr Gregor Dreimann
7. Herr Alois Evermann
8. Herr Heinz-Wilhelm Füchte
9. Frau Gerlind Holwitt
10. Frau Elisabeth Moss
11. Herr Josef Ossege-Fischer
12. Herr Walter Runte
13. Frau Mathilde Webber
14. Herr Alvin Wiggering

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende

Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ.: 110-139/2008
4. Ausfertigung.



Münster, 23. Juni 2010

N. Kleyboldt

Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. Juni 2010 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Warendorf (Einen) und St. Johannes d.T. in Warendorf (Milte) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Ss. Bartholomäus und Johannes d.T." in Warendorf mit Wirkung zum 03. Oktober 2010 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 27. Juli 2010

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 243 - 244

209 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode) und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde) mit Wirkung vom 12. September 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Drensteinfurt.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Regina, St. Pankratius und St. Lambertus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Regina sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Regina. Die Kirchen St. Pankratius und St. Lambertus werden Filiationkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Regina über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirche St. Regina, St. Pankratius oder St. Lambertus übertragen.

Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Regina wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 24. Juni 2010

+ *Felix Genn*



AZ.: 110-19/2004
5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Regina in Drensteinfurt

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Juni 2010 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode) und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde) mit Wirkung vom 12. September 2010 zur neuen Kirchengemeinde St. Regina zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindemitglieder angehören:

1. Herr Pfarrer Matthias Hembrock als Vorsitzender
2. Herr Wolfgang Abeln
3. Herr Martin Entrup
4. Herr Ludwig Flöter
5. Frau Anne Fröchte
6. Herr Rolf Himmelmann
7. Frau Irmgard Hohelüchter
8. Herr Martin Karnein
9. Herr Bernhard Krellmann
10. Herr Heinz-Josef Möller
11. Herr Heinrich Rieping
12. Frau Rita Rosendahl
13. Frau Claudia Schemmelmann
14. Frau Mechthild Westhoff
15. Herr Helmut Winterscheid
16. Herr Hermann-Josef Voges
17. Herr Georg Woltering

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

AZ.: 110-19/2004
5. Ausfertigung



Münster, 24. Juni 2010

N. Kleyboldt

Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Juni 2010 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Regina in Drensteinfurt, St. Pankratius in Drensteinfurt (Rinkerode) und St. Lambertus in Drensteinfurt (Walstedde) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Regina" in Drensteinfurt mit Wirkung zum 12. September 2010 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 24. Juli 2010

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 244 -245

210 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Saltenwiese“ Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das 29,9 ha große Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen Grünlandflächen mit typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es handelt sich um ein Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum West-Münsterland.

Im Gebiet befindet sich Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit. Hervorzuheben sind die Rote Liste-Pflanzengesellschaft Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide sowie 13 Rote Liste-Pflanzenarten.

Die Saltenwiese ist ein Brutgebiet für den Großen Brachvogel und den Kiebitz. Darüber hinaus brütet hier auch immer wieder die Knäckente.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Saltenwiese“ ist 29,9 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Hörstel, Gemarkung Bevergern.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Bevergern
Flur 15 Flurstücke 31, 32, 33, 34, 36, 39, 45 tlw., 48,
49, 67, 74 tlw., 86, 87, 93

Bei den Flächen

Gemarkung Bevergern
Flur 15 Flurstücke 31, 32, 33, 34, 86, 87 und 93

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Domplatz 1 – 3
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde -
 - Dienstgebäude Tecklenburg
 - Landrat-Schultz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
 - Kalixtusstraße 6
 - 48477 Hörstel

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ;

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gem. § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.03. bis 15.07.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme genehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortstüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Drägen);

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

12. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

14. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

c) das Betreten oder Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Anseinrichtungen in der Zeit vom 16.07. – 14.03.;

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 17 b) eingeschränkt ist;

f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entfernen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4**Landwirtschaftliche Regelungen**

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß den Regelungen in den Verträgen nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, wenn darauf ein Anspruch besteht.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

Brachflächen sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Felldrains anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Felldrains und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außer-

halb von Ackerflächen anzulegen, zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirschung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener sowie behördlich angeordneter Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

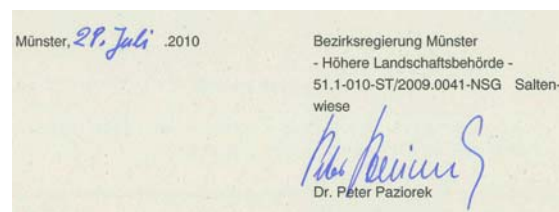
a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

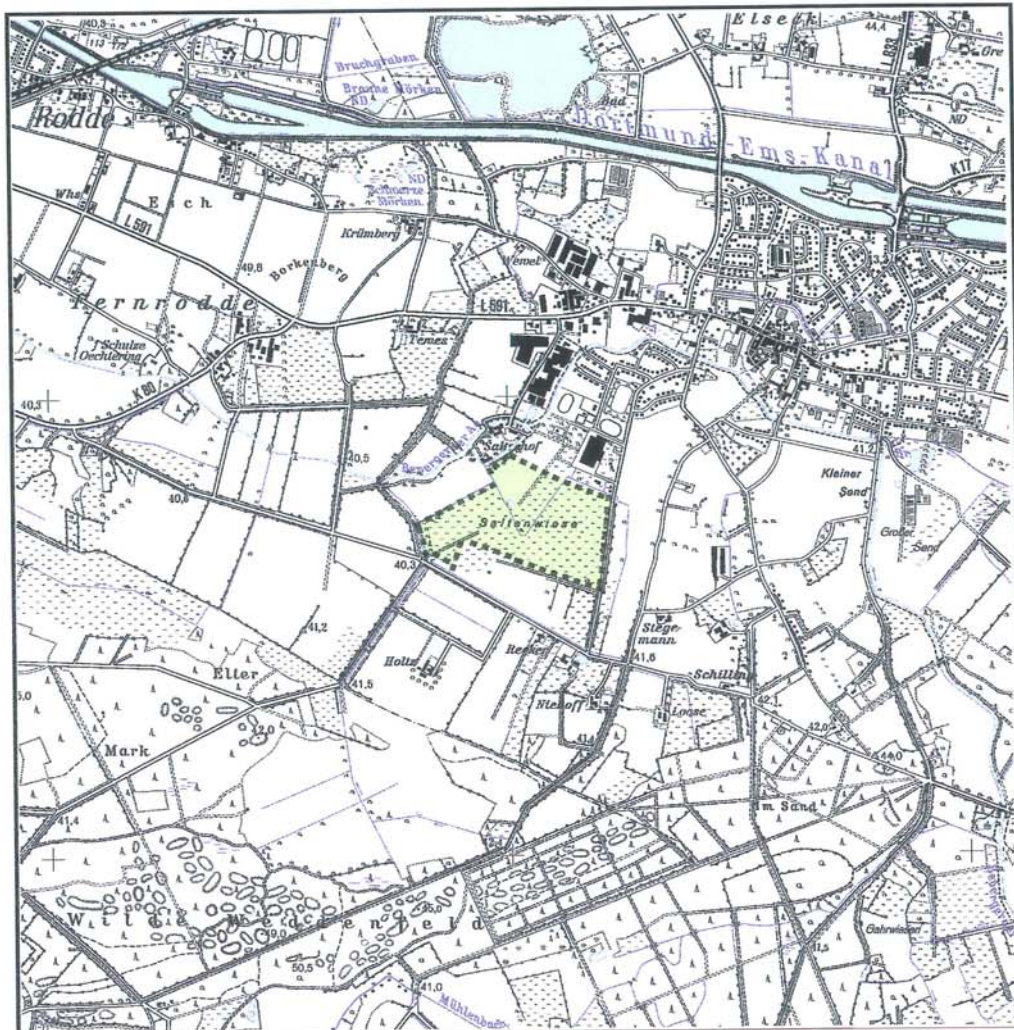
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.





**Naturschutzgebiet
"Saltenwiese"
Übersichtskarte**

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Saltenwiese",
GMK Bevergern,
Stadt Hörstede,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000
TK 3711

Legende

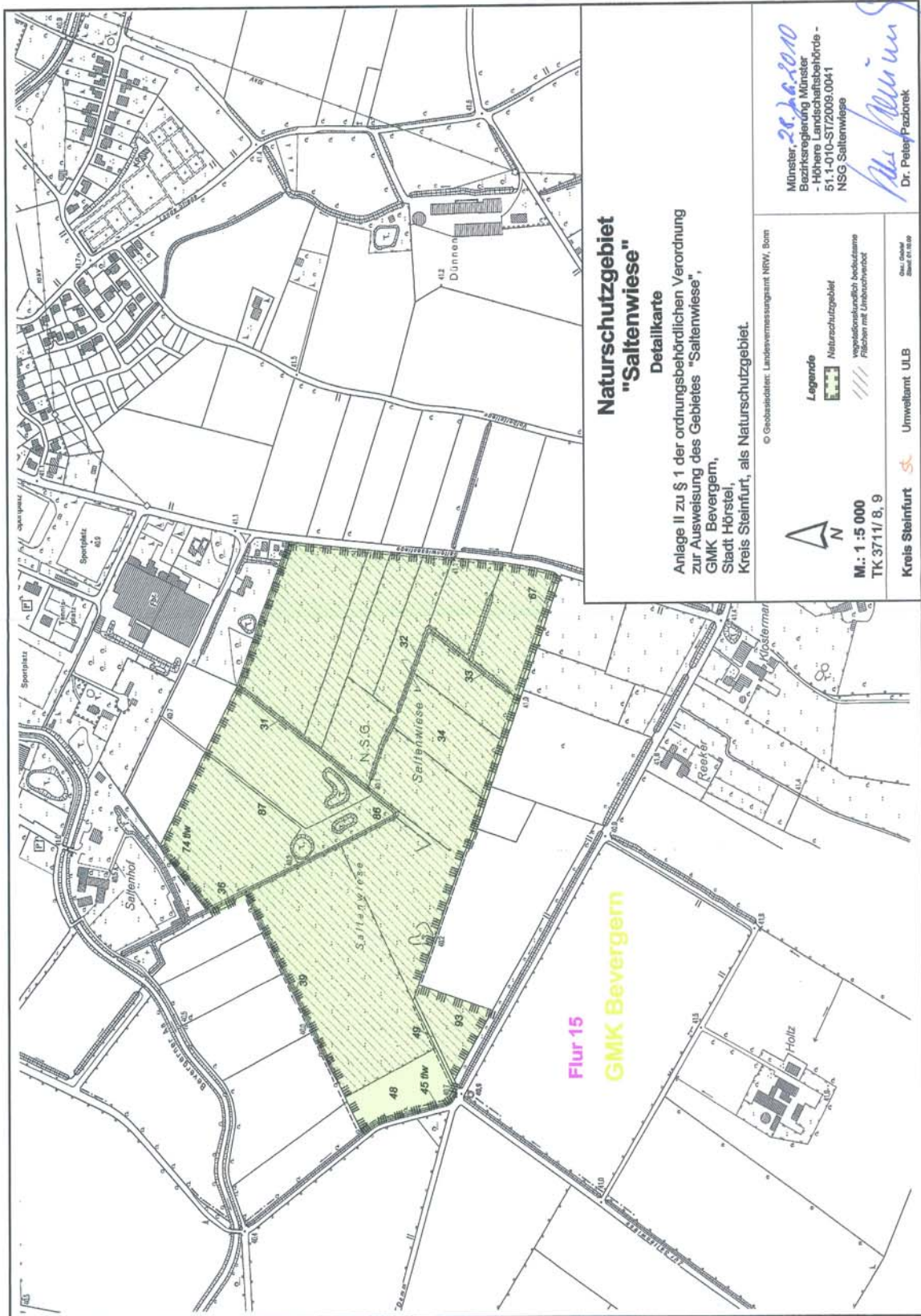
 Naturschutzgebiet

Münster, 28. Juli 2010
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0041
NSG Saltenwiese

Peter Paziorek
Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand: 25.09.09



211 Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 28.07.2010
500-53.0070/09/0310.1
W 29/2009

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma OTG-Oberflächentechnik Gronau mit Datum vom **27.07.2010** eine Indirekteinleitergenehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. dem Wassergesetz des Landes NRW (Landeswassergesetz NRW - LWG) widerruflich und befristet die Genehmigung erteilt, Produktionsabwasser aus Ihrem Betrieb (Elektropoliererei) nach entsprechender Vorbehandlung in Ihrer betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage vom Betriebsgelände Otto-Hahn-Straße 1, 48599 Gronau, Gemarkung Epe, Flur 49, Flurstück 258, 259, 287, 288 in den öffentliche Abwasserkanäle der Stadt Gronau zur Weiterbehandlung in die öffentliche Kläranlage Gronau, Lossenstraße 110 einzuleiten.“

Die Einleitung des Abwassers erfolgt über den Endkontrollschacht B 10 innerhalb der Produktionshalle in den öffentlichen Abwasserkanal der Stadt Gronau bzw. gemäß der Sondervereinbarung vom 14.04.2010 zwischen den Stadtwerken Gronau und dem Betreiber in den Zulaufschacht des Pumpwerkes Metelener Landweg/Ecke Heinrich-Hertz-Straße.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Zugang Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster.“

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung der Indirekteinleitergenehmigung vom 27.07.2010 in der Zeit vom **09.08.2010** bis einschließlich **23.08.2010** während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdezernat – Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, 1. Obergeschoss (Dienststunden: Mo – Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 12:30 Uhr)

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten (Dienststunden: Mo – Do 09:00 – 14:30 Uhr, Fr. 09:00 – 14:00 Uhr)

Ich weise darauf hin, dass die Indirekteinleitergenehmigung unter Auflagen zum Gewässerschutz ergangen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasser produzierenden Elektropolieranlage vom 09.06.2010 bereits bekannt gegeben wurde.

Im Auftrag
gez. Wallenfels

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 253

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

212 Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Lars Rettstadt, hat sein Mandat mit Wirkung zum 12.07.2010 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 13.07.2010

Mauritz Faenger
Olpketalstr. 65
44229 Dortmund

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 27.07.2010

l. V.


Dr. habil. Thomas Fortmelspacher
allgemeiner Vertreter des Regionaldirektors

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 253

213 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, 15.07.2010
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 21. Juni 2010 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Heinz-Dieter Klink
Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2006 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2006 nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2006 fest und erteilt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2006 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2006 liegt zur Einsichtnahme ab der 33. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 20.7.2010

1. stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Lothar Hegemann

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster